

Hinweise zum Antrag selbst genutztes Wohneigentum

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte nehmen Sie sich ein wenig Zeit für das sorgfältige Ausfüllen des Antrages. Sie tragen damit zu einer zügigen Bearbeitung bei und vermeiden unnötige Rückfragen. Die für einen vollständigen Antrag zusätzlich benötigten Unterlagen können Sie der letzten Seite des Antrages entnehmen. Alle notwendigen Vordrucke finden Sie auf unseren Internetseiten (www.nrwbank.de/de/wohnraumportal/service/vordrucke).

Wo werden Fördermittel beantragt?

Fördermittel werden bei der Stadt- oder Kreisverwaltung beantragt, in deren Bereich das zu fördernde Objekt liegt. Zuständig ist in der Regel das Amt für Wohnungswesen. Bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung nennt man Ihnen die für Sie zuständige Stelle. Sie können diese Stelle auch unter www.nrwbank.de/de/wohnraumportal/service abfragen.

Wie werden Fördermittel beantragt?

Vor einer förmlichen Antragstellung ist stets ein Beratungsgespräch sinnvoll. Dafür sollten Sie folgende Unterlagen mitnehmen: Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnung, Steuerbescheid) und alle Unterlagen, die schon für das Wunschobjekt vorliegen. **Bitte vereinbaren Sie mit der Bewilligungsbehörde vorab einen Termin.**

Wann werden Fördermittel beantragt?

Sobald ein Förderobjekt in Aussicht ist. **Der vorzeitige Abschluss von Kaufverträgen bzw. ein vorzeitiger Baubeginn ist förderschädlich**, d.h. in einem solchen Fall ist eine Förderung nicht mehr möglich. Bitte erfragen Sie die genauen Regelungen und Ausnahmen hiervon vor Abschluss von Verträgen aller Art bei der Bewilligungsbehörde.

Mit welchen Wartezeiten muss gerechnet werden?

Fördermittel werden für alle Antragsteller, die die Voraussetzungen erfüllen, bereitgestellt. Eine Förderzusage kann nicht sofort erteilt werden. Wartezeiten ergeben sich aus der notwendigen Bearbeitungszeit. Genaue Auskünfte gibt die Bewilligungsbehörde.

Wer erteilt die Förderzusage?

Die Bewilligungsbehörde, die den Antrag angenommen und Sie beraten hat, trifft die Entscheidung, erteilt die Förderzusage und informiert die Wfa hierüber.

Wie geht es weiter?

Die Wfa (Düsseldorf) verschickt anschließend wie jede andere Bank die Vertragsunterlagen und zahlt die Mittel aus.

Alle Antragsteller bzw. Begünstigten der Förderzusage (ggf. auch weitere Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte) müssen sich grundsätzlich im Rahmen der abzuschließenden Darlehensverträge gemeinsam persönlich verpflichten; dies gilt insbesondere für Eheleute. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Ehepartner Grundstückseigentümer wird. Zu Gunsten der Wfa ist eine Hypothek nach vorgeschriebenem Muster einzutragen, den entsprechenden Vordruck erhalten Sie - wie auch die weiteren für die Darlehensauszahlung erforderlichen Vordrucke und die Darlehensverträge - nach Erteilung der Förderzusage von der Wfa.

Selbstverständlich wird Ihnen die für Sie zuständige Mitarbeiterin/der für Sie zuständige Mitarbeiter bei der Wfa benannt. Auch die weitere Verwaltung der Darlehen übernimmt bis zur Rückzahlung die Wfa.

Merkblatt 6641 **5001**

Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Anstalt der NRW.BANK
Abt. 101-66410 / 02.2007